

Allgemeine Hinweise zur Zuwendung durch die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung

„100 mal 500 für die Demokratie“

1. Grundsätze

Ziel des Förderprogramms ist es, demokratiefördernde Aktivitäten an Lern- und Lebensorten der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und sie bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und Projekte zu fördern.

Gewährt werden Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO Rheinland-Pfalz sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antrags- und zuwendungsberechtigt ist nur, wer die mit diesem Programm verbundenen Ziele verfolgt und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften (kreisfreie und kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz)
- Gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Stiftungen)
- Projekte und Initiativen ohne Rechtsstatus und anerkannte Gemeinnützigkeit
- Schulische und studentische Initiativen, Zusammenschlüsse oder Vereinigungen
- Anerkannte Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden demokratiebildende Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen politischen Themen
- Veranstaltungsformate zur Würdigung der Demokratie
- Projekte der demokratischen Beteiligung im lokalen Raum

- Projekte der Kooperation und Vernetzung von Zivilgesellschaft, Kommunen, Unternehmen, Wissenschaft, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel der gemeinsamen Demokratiestärkung
- Projekte der Demokratiebildung
- Projekte und Maßnahmen, die sich gegen Ausgrenzung, Diskriminierung, Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit richten
- Projekte und Maßnahmen, die sich für Vielfalt, Toleranz, Solidarität und gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die der parteipolitischen Werbung dienen.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen:

- Sachkosten, die durch und für das Projekt zusätzlich entstehen. Diese müssen konkret benannt werden, z. B.:
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Homepage)
 - Aufwendungen für Koordinierungstätigkeiten (z.B. Catering einschließlich Konferenzgetränke bis 10 Euro pro teilnehmende Person, Raummiete für Koordinierungstreffen, Bewerbung von Projektbörsen)
 - Miete und Mietnebenkosten für Räumlichkeiten, wenn sie für das Projekt angemietet werden müssen
 - Veranstaltungstechnik, die für die direkte Durchführung des Projekts benötigt wird
 - Weitere Sachkosten für das Projekt. Diese müssen konkret benannt werden.
- Kosten für Honorare, die z.B. durch Moderation oder fachlichen Input entstehen. Die Personen müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

Eine Refinanzierung bereits getätigter Ausgaben wird als nicht förderfähig angesehen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit über andere Förderprogramme (auch andere Zuwendungsgeber) bereits Fördermittel für die gleiche Maßnahme beantragt und/oder bewilligt worden sind.

5. Höhe der Zuwendung

Antragstellerinnen und Antragsteller können eine **einmalige** Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro beantragen.

Die Zuwendung erfolgt als **Festbetragsfinanzierung**. Die Antragstellerin und der Antragsteller hat eine finanzielle Eigenleistung i. H. v. mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

6. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Hierfür steht ein Antragsformular auf der Homepage der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung zum Herunterladen zur Verfügung.

Hierin ist die geplante Maßnahme zu beschreiben und mit einem Kosten- und Finanzierungsplan zu unterlegen. Der Antrag muss **vor Beginn der Maßnahme** eingereicht werden.

Anträge sind bis spätestens **31. Oktober 2025** einzureichen.

7. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Ergänzend zu den allgemeinen Nebenbestimmungen wird bestimmt:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag zugelassen werden. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt die Antragstellerin / der Antragsteller.
- Die Bewilligung erfolgt durch die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung. Ihr wird die fachliche Bewertung zugrunde gelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Mittelanforderung

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung. Hierfür ist das online zur Verfügung gestellte oder das mitgeschickte Muster „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Die Fördermittel müssen spätestens zum **30. November 2025** abgerufen werden, damit die Auszahlung in diesem Kalenderjahr gewährleistet werden kann. Eine Übertragung bewilligter, jedoch nicht abgerufener Haushaltsmittel in das Folgejahr ist nicht möglich,

Spätestes **Maßnahmenende** ist der **31. Dezember 2025**.

Kontakt

Birger Hartnuß, Telefon 06131 16-4079

Tatjana Kinzelbach, Telefon 06131 16-5785

E-Mail: leitstelle@stk.rlp.de

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz